



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. Mai 2021**

**Nummer 19**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium des Innern und für Kommunales**

Errichtung der „MRN Familienstiftung MMXXI“ ..... 430

### **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz**

Änderung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der Fallenjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen Energiewerte zu unterschreiten ..... 430

## **BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

### **Landesärztekammer Brandenburg**

Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg ..... 431

## **BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

Zwangsversteigerungssachen ..... 435

Gesamtvollstreckungssachen ..... 438

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

---

**Errichtung  
der „MRN Familienstiftung MMXXI“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 5. Mai 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „MRN Familienstiftung MMXXI“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung soll den Stifter, dessen Ehepartner, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen des Stifters („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken sowie die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 5. Mai 2021 erteilt.

**Änderung der Allgemeinverfügung  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz zur Aufhebung des Verbotes,  
Saufänge ohne vorangegangenes  
Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde  
zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes,  
auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter  
einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der  
Fallenjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen  
Energiewerte zu unterschreiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 4. Mai 2021

Auf Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird die oben genannte Allgemeinverfügung vom 30. Oktober 2020 (ABl. S. 1144) wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 4 wird die Angabe „5 mm“ durch die Angabe „5,6 mm“ ersetzt.

Potsdam, den 4. Mai 2021

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Landesärztekammer Brandenburg

### Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 26. März 2021

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2020 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, folgende Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 17. März 2021 (Az.: 42-6410/A0001/V019) genehmigt worden.

#### § 1

#### Gebührenerhebung

(1) Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### § 3

#### Fälligkeit

(1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

(2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

#### § 4

#### Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.

(2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

#### § 5

#### Rückzahlung

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.

(2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

#### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 14. Juli 2009 (ABl. S. 1549) außer Kraft.

**Anlage zu § 1****GEBÜHRENVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1.	Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Kursleiterin/Kursleiter)	25,00 €
1.2.	Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“	10,00 €
1.3.	Ausstellung eines Arztausweises	gebührenfrei
1.4.	Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a.	25,00 €
1.5.	Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien)	5,00 €
1.6.	Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden)	25,00 €
1.7.	Gebühren für Mahnungen	
	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	15,00 €
1.8.	Erstellen eines Widerspruchsbescheides	50,00 € bis 150,00 €
1.9.	Ausstellung von Fachkundenachweisen	30,00 € bis 80,00 €
1.10.	Bescheinigung gem. § 19 Absatz 2 Tarifvertrag Ärzte/Kommunale Krankenhäuser zur Vorlage beim Arbeitgeber	250,00 €
<b>2.</b>	<b>Verfahren zur Anerkennung</b>	
2.1.	Anerkennung einer Bezeichnung mit Prüfungsgespräch	200,00 €
2.2.	Anerkennung einer Bezeichnung ohne Prüfungsgespräch	50,00 € bis 130,00 €
2.3.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	100,00 €
2.4.	Bestätigung der formalen Anrechenbarkeit von Tätigkeiten auf die Weiterbildungszeit	25,00 € bis 75,00 €
<b>3.</b>	<b>Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis und Zulassung von Weiterbildungsstätten</b>	
3.1.	Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung	100,00 €
3.2.	Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	160,00 € bis 3.100,00 €
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten</b>	
4.1.	Ausbildungsvertragsgebühr	25,00 €
4.2.	Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Briefes Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter (einschl. § 45 BBiG)	100,00 €
4.3.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	75,00 €
4.4.	Durchführung einer Zwischenprüfung	25,00 €

- |      |   |                       |
|------|---|-----------------------|
| 4.5. | Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach §§ 4 ff. BQFG | 100,00 € bis 800,00 € |
| 4.6. | Ausstellung sonstiger Bescheinigungen   | 15,00 €               |

**5. Gebühren für Tätigkeiten aufgrund der Strahlenschutzverordnung**

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 5.1. | Entscheidungen durch die Ärztlichen Stellen nach § 130 der Strahlenschutzverordnung                                     | <p style="text-align: center;">Die Gebührenerhebung richtet sich nach den<br/>Tarifstellen 2.5.2.2.10 bis 2.5.2.2.12 und 2.5.2.2.14<br/>der Gebührenordnung MASGF in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| 5.2. | Entscheidungen durch die Prüfungskommission Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 und § 49 der Strahlenschutzverordnung | <p style="text-align: center;">Die Gebührenerhebung richtet sich nach den<br/>Tarifstellen 2.5.2.2.2 sowie 2.5.2.2.5<br/>der Gebührenordnung MASGF in der jeweils geltenden Fassung.</p>                |

**6. Tätigkeit der Ethikkommission (auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person)**

Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Ethikkommission

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit der Ethikkommission.

- |        |   |                         |
|--------|---|-------------------------|
| 6.1.   | Beratung von Ärztinnen/Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen/epidemiologische Forschungsvorhaben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung)   |                         |
| 6.1.1. | Beratung  | 250,00 € bis 1.500,00 € |
| 6.1.2. | Beratung bei nachträglicher Änderung  | 50,00 € bis 300,00 €    |
| 6.1.3. | Nachmeldung/Änderung Prüffärztin/Prüfarzt   | 50,00 € bis 100,00 €    |
| 6.2.   | Beratung von Ärztinnen/Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung) |                         |
| 6.2.1. | Beratung  | 250,00 € bis 1.500,00 € |
| 6.2.2. | Beratung bei nachträglicher Änderung  | 50,00 € bis 300,00 €    |
| 6.2.3. | Nachmeldung/Änderung Prüffärztin/Prüfarzt   | 50,00 € bis 100,00 €    |
| 6.3.   | Ethische und berufsrechtliche Beratung von sonstiger ärztlicher Tätigkeit in besonderen Einzelfällen auf Antrag   |                         |
| 6.3.1. | Beratung  | 250,00 € bis 2.500,00 € |
| 6.3.2. | Beratung bei nachträglicher Änderung  | 50,00 € bis 300,00 €    |
| 6.3.3. | Nachmeldung/Änderung Prüffärztin/Prüfarzt   | 50,00 € bis 100,00 €    |

6.4.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-)Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/§ 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG als federführende Ethikkommission sowie für Monocenter-Studien	
6.4.1.	Stellungnahme	2.500,00 € bis 4.000,00 €
6.4.2.	Änderung	
6.4.2.1.	Formale Änderung	100,00 € bis 400,00 €
6.4.2.2.	Inhaltliche Änderung	1.000,00 €
6.4.2.3.	Neubewertung	1.500,00 €
6.4.3.	Nachmeldung/Änderung Prüfzentrum	100,00 € bis 400,00 €
6.4.4.	Nachmeldung/Änderung je Hauptprüferin/Hauptprüfer, Prüferin/Prüfer oder Stellvertreterin/Stellvertreter	50,00 € bis 150,00 €
6.5.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-)Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/§ 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG als lokale Ethikkommission	
6.5.1.	Stellungnahme	400,00 € bis 1.500,00 €
6.5.2.	Änderung	100,00 € bis 1.000,00 €
6.5.3.	Nachmeldung/Änderung Prüfzentrum	100,00 € bis 400,00 €
6.5.4.	Nachmeldung/Änderung je Hauptprüfer/in, Prüfer/in oder Stellvertreter/in	50,00 € bis 150,00 €
6.6.	Transfusionsstudien, Studien nach StrlSchG	100,00 € bis 2.500,00 €
<b>7.</b>	<b>Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung</b>	
7.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121a SGB V	500,00 € bis 1.000,00 €
7.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	500,00 € bis 1.000,00 €
7.3.	Beratung von Paaren	500,00 € bis 1.000,00 €
<b>8.</b>	<b>Gebühren für Fort- und Weiterbildung</b>	
8.1.	Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der LÄKB	30,00 € bis 1.500,00 €
8.2.	Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	25,00 € bis 400,00 €
8.3.	Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ärztlicher Veranstalter, bei denen weder ein Sponsoring erfolgt noch eine Teilnehmergebühr erhoben wird	gebührenfrei
8.4.	Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ärztlicher Körperschaften	gebührenfrei
8.5.	Ausstellung des Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB	gebührenfrei
8.6.	Errichtung und Unterhaltung eines für 5 Jahre bestehenden elektronischen Fortbildungskontos sowie die damit verbundene Zertifikatausstellung für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in der Medizin, welche keine Kammermitglieder sind	140,00 €

**9. Gebühr für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten**

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 9.1. | für Einrichtungen ohne Qualitätsbeauftragte | 45,00 € |
| 9.2. | für Einrichtungen mit Qualitätsbeauftragten | 85,00 € |

**10. Gebühren für die Fortbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung**

- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| 10.1. | Durchführung einer Fortbildungsprüfung einschließlich der Ausstellung des Briefes<br>Fachwirtin/Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung | 240,00 € |
| 10.2. | Durchführung einer Wiederholungsprüfung  | 200,00 € |

Genehmigt:

Potsdam, den 17. März 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i. A.

Thomas Roese

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt  
und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt zu machen.

Potsdam, den 26. März 2021

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg  
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen am

**Dienstag, 13. Juli 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: folgende Grundstücke:

1) Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m<sup>2</sup>

2) Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m<sup>2</sup>

3) Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um Flächen der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt als Weide innerhalb einer Grünlandniederung. Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“. Das Flurstück 47 befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Blatt 4405 lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 2.000,00 EUR

Blatt 4405 lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 3.400,00 EUR

Blatt 890 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 3.200,00 EUR

Blatt 1355 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 21.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 76/18

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 22. Juli 2021, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde ein ideeller 1/2 Miteigentumsanteil an den im Grundbuch von **Rohrbeck Blatt 57** eingetragenen Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 4, Gemarkung Rohrbeck, Flur 5, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Jüterboger Straße 8, Größe 797 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 5, Gemarkung Rohrbeck, Flur 7, Flurstück 60, Landwirtschaftsfläche, Die Grabenwege, Größe 10 362 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert des ½ Miteigentumsanteil ist auf 35.408,50 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Grundstück lfd. Nr. 4: 29.191,50 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5: 6.217,00 EUR

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Rohrbeck, Jüterboger Straße 8; bebaut mit einem Einfami-

lienhaus und Nebengebäude. Grundstück Nr. 5 ist Ackerland. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 27/20

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 27. Juli 2021, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25 Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 8732** eingetragene Wohnungseigentum: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 7, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 94, 94 a, Größe 1 053 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bestehend aus sämtlichen Räumen des Hauses 94, die im Aufteilungsplan mit WEG 2 bezeichnet sind; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8731 bis Blatt 8732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dem Wohnungseigentum WEG 2 ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, in der Anlage der Teilungserklärung eingegrenzt von den Punkten B-K-L-M-H-G-F-E-D-C-B, nebst Terrasse und den Stellplätzen links vom Haus - von der Mozartstraße aus gesehen - sowie an allen auf der Gartenfläche stehenden Gebäuden, zugeordnet. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 337.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.02.2015 eingetragen worden. Das Wohnungseigentum befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Mozartring 94. Es handelt sich um eins von zwei Wohnungseigentumen in einem Doppelhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 4/20

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 29. Juli 2021, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 8731** eingetragene Wohnungseigentum: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 7, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 94, 94 a, Größe 1 053 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bestehend aus sämtlichen Räumen des Hauses 94 a, die im Aufteilungsplan mit WEG 1 bezeichnet sind; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8731 bis Blatt 8732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind verein-



bart. Dem Wohnungseigentum WEG 1 ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, in der Anlage der Teilungserklärung eingegrenzt von den Punkten A-B-K-J-I-H-G-F-A, nebst Terrasse und den Stellplätzen rechts vom Haus - von der Mozartstraße aus gesehen -, zugeordnet. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 290.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.02.2015 eingetragen worden. Das Wohnungseigentum befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Mozartring 94 a. Es handelt sich um eins von zwei Wohnungseigentumen in einem Doppelhaus. Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 11/15

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. August 2021, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3541** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 99/3, Heffterstraße 3, Größe 469 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 3, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 99/2, Gebäude- und Freifläche, Heffterstraße 3, Größe 177 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 255.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Grundstück

lfd. Nr. 1 des BV: 230.000,00 EUR

lfd. Nr. 3 des BV: 25.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.01.2020 eingetragen worden. Die Grundstücke befinden sich in der Heffterstraße 3 in 14913 Jüterbog. Sie sind bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage. Das Objekt wird zwangsverwaltet und ist vermietet. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Hinweis: Ein Zwangsversteigerungstermin kann abgebrochen oder aufgehoben werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen und hausinternen Pandemie-Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt ist.

Az.: 17 K 54/19

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. August 2021, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3821** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 118, Verkehrsfläche, Weg, Heffterstraße, Größe 14 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heffterstraße, Größe 529 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2019 eingetragen worden. Das Versteigerungsobjekt befindet sich in der Heffterstraße Ecke Friedrich-Ebert-Straße in 14913 Jüterbog. Das Grundstück ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Hinweis: Ein Zwangsversteigerungstermin kann abgebrochen oder aufgehoben werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen und hausinternen Pandemie-Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt ist.

Az.: 17 K 43/19

#### Zwangsversteigerung 5. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. August 2021, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13 056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3 736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13 056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3 736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf die Tiefgaragenstellplätze jeweils 4.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 509 am 22.09.2015 und in das Grundbuch Blatt 510 am 30.09.2015 eingetragen worden. Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 08.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 80/15  
(17 K 86/15)

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. August 2021, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 355** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 129, Waldfläche, Nadelwald, Lehmberge, Größe 40 399 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2018 eingetragen worden. Das als Wald genutzte Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Berkenbrück. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Hinweis: Ein Zwangsversteigerungstermin kann abgebrochen oder aufgehoben werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen und hausinternen Pandemie-Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt ist.

Az.: 17 K 44/18

### Gesamtvollstreckungssachen

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Herrn Bernd Zernick, Sielower Straße 4, 03044 Cottbus, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 307/94 soll die Schlussverteilung erfolgen.

Zur Verteilung sind ca. EUR 58.609,23 verfügbar. Zu berücksichtigen sind EUR 72.074,33 vorab zu begleichende Ansprüche, EUR 60.068,21 bevorrechtigte Forderungen und EUR 59.867,77 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

### Amtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des

**Herrn Crismar Raeck, Playa Bonita, Recidnecial Los Alendros No. 18, 33400 Las Terrenas, Republica Dominicana**

wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung am 23.04.2021 eingestellt.

35 N 953/98, Amtsgericht Potsdam, 23.04.2021



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.